

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/748a11e0-ee2f-319a-b6d7-b32e810aaa20>

| Bibliografie | |
|---------------------------|--|
| Titel | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) |
| Amtliche Abkürzung | UVPG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 2129-20 |

§ 69 UVPG - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Planfeststellungsbeschluss nach [§ 65 Absatz 1](#) oder ohne Plangenehmigung nach [§ 65 Absatz 2 Satz 1](#) ein Vorhaben durchführt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach [§ 66 Absatz 2](#) zuwiderhandelt oder
3. einer Rechtsverordnung nach
 - a) [§ 66 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 6](#), jeweils auch in Verbindung mit Absatz 7 Nummer 2, oder
 - b) [§ 66 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2](#), auch in Verbindung mit Absatz 7 Nummer 2, oder [§ 66 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5](#) oder [Absatz 7 Nummer 1](#)

oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

